

der vorgeschriebenen Norm abweichen. Die bezeichneten Verbrechen der genannten Personen sind (vielmehr) zu beurteilen gemäss Artikel 128 a Abs. 1 StGB RSFSR, den entsprechenden Artikeln der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken und in der Aserbaidschanschen, Turkmenischen und Usbekischen SSR, in deren Strafgesetzbüchern entsprechende Artikel fehlen, — gemäss dem Dekret vom 10. Juli 1940.

3) Die Gerichte werden darauf hingewiesen, dass unter Auslieferung von Erzeugnissen sowohl die Übergabe der Erzeugnisse an die Besteller als auch der Fall zu verstehen ist, dass die Erzeugnisse die Abteilung für technische Kontrolle passiert haben und endgültig zur Lieferung freigegeben sind.

4) Für Strafsachen betr. die Auslieferung von Industrieerzeugnissen schlechter Qualität, von unvollständigen Industrieerzeugnissen sowie von Erzeugnissen, die der vorgeschriebenen Norm nicht entsprechen, sind zuständig: die Kreis-, Gebiets- und Gaugerichte, die Obersten Gerichtshöfe der Unionsrepubliken ohne Gebieteinteilung sowie gegebenenfalls die Kreis- und ihnen gleichgestellten Militärtribunale, die Kreisgerichte der Eisenbahn und Gerichte des Wasserstrassenverkehrs (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 30. September 1949 Nr. 13/9/U.)

Quelle: Strafgesetzbuch der RSFSR, Fassung vom 1. Oktober 1953.

Über die Bestrafung leitender Angestellter schrieb die „Prawda“ unter dem Titel: „Aus der Staatsanwaltschaft der UdSSR“.

DOKUMENT 116
(SOWJET-UNION)

Zeitungsartikel:

In der letzten Zeit wurde von den Organen der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Taten untersucht, die beweisen, wie verantwortungslos Leiter von Industriebetrieben sich gegenüber der Qualität der von ihren Betrieben erzeugten Produkte verhalten.

Gemäss der Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 10.7.1940, in dem die gerichtliche Verantwortlichkeit für den Ausstoss minderwertiger oder unvollständiger Produktion, ferner für den Ausstoss von Produkten, die den gesetzlichen Standardbestimmungen nicht entsprechen, festgesetzt worden war, wurden durch die Organe der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Verfahren gegen Leiter einiger Industriebetriebe aus verschiedenen Industriezweigen, ferner aus der kooperativen Industrie, eingeleitet.

Für systematische Erzeugung minderwertiger Fahrräder wurde der Obergeringieur der Grodnoer Fabrik des Ministeriums der örtlichen Industrie, J. K. Wychoto, zur Verantwortung gezogen. Für das von ihm begangene Verbrechen wurde Wychoto zu 5 Jahren Freiheitsentziehung verurteilt.

Im Gebiet von Irkutsk wurden wegen der Auslieferung nicht standardgemässer Kohle und der Verletzung festgesetzter Bedingungen verurteilt: zu 6 Jahren Freiheitsentziehung der Leiter der Technischen Kontrollabteilung des Chramzowsker Schachtes des Trustes „Kirovgor“ des Ministeriums der Kohlenindustrie der örtlichen Rayone der UdSSR, Komissartschuk, zu 5 Jahren Freiheitsentziehung der Leiter der Verladeabteilung Sukomel und dessen Stellvertreter Cholpov.

In Leningrad wurde für die Herstellung minderwertiger Filzschuhe der Obergeringieur der Filzstiefelfabrik der örtlichen Industrie Machno wskij zu 2 Jahren Freiheitsentziehung verurteilt.

Im Gebiet von Tschkalow wurde zu 5 Jahren Freiheitsentziehung der Geschäftsführer der Bäckerei von Totzki, Skolenow, verurteilt, weil er systematisch die Herstellung minderwertigen Brotes zulies.

Ausserdem wurden zur Verantwortung gezogen:

Der Direktor einer Konfektionsfabrik in Moskau, Jaschunin, die technische Leiterin Smirnowa und der Leiter der Technischen Kontroll-